

VII 2K 228/61

Verkündet

am 6. Dezember 1962

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2198 093

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundesbahn, gesetzlich vertreten durch die
Bundesbahndirektion A , P platz ,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Bayerische Bauberufsgenossenschaft, gesetzliche Un-
fallversicherung, M , I straße , vertreten
durch ihren Vorstand,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 1962 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Mün-
chen vom 15. Juni 1961 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Sommer 1957 ließ die Beklagte durch den Malermeister Rudolf B. in A. die Masten der elektrischen Fahrleitung auf dem Streckenabschnitt zwischen Augsburg-Oberhausen und Langweid streichen. Zu der von B. hierfür abgestellten Arbeitskolonne gehörte auch der Maler Gustav L.

Zur Sicherung der Arbeitskräfte waren von der Beklagten die Schlosser B. und P. beigegeben. B. war für die Freischaltung der Arbeitsabschnitte verantwortlich; P. hatte die örtliche Überwachung durchzuführen.

Am 23. August 1957 bestieg Lappe im Zuge seiner Tätigkeit den am Nordende des Bahnhofs Gablingen befindlichen Leitungsmast 11/20 a, der ein sog. Schaltmast ist. Zu diesem Zeitpunkt waren die Fahrleitung im Bereich des Bahnhofs Gablingen sowie das südliche Verbindungsseil zu dem beweglichen Teil des Schaltmasts stromlos, während der Streckenabschnitt in Richtung Langweid und das nördliche Verbindungsseil zum feststehenden Teil des Schalters unter Spannung standen. L. und P. wußten das. Letzterer hatte den L. darüber auch belehrt; über den Inhalt dieser Belehrung besteht Streit.

Lappe kam beim Besteigen des Mastes, dem unter Strom stehenden Verbindungsseil so nahe, daß ein Stromüberschlag eintrat. Dadurch erlitt er elektrische Verbrennungen und stürzte 9 Meter tief ab. Der Unfall hatte für ihn schwere Verletzungen, u.a. eine unheilbare Querschnittslähmung, zur Folge.

Die Klägerin macht die gem. § 1542 RVO auf sie über-
gegangenen Schadensersatzansprüche des Verletzten gegen
die Beklagte geltend.

Sie hat Klage erhoben und zuletzt beantragt,

- 1) die Beklagte zur Zahlung von 23.808,32 DM
nebst Zinsen zu verurteilen und
- 2) festzustellen, daß die Beklagte auch allen
weiteren aus dem Unfall entstandenen Scha-
den zu ersetzen habe.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.
Sie hat ein Verschulden ihrer Aufsichtspersonen be-
stritten und im übrigen eingewandt, daß Lappe und seinen
Arbeitgeber B. ein ursächliches Mitverschulden an dem
Unfall treffe, und zwar B., weil er I. nicht vor-
her ausreichend über die einschlägigen Sicherheitsvor-
schriften belehrt habe.

Das Landgericht hat durch Teilurteil den Zahlungs-
anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.
Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren An-
trag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin be-
antragt die Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

1) Das Berufungsgericht gründet die Haftung der Beklagten auf die §§ 618, 328, 276, 278 BGB in Verbindung mit § 1542 RVO.

Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Die Beklagte haftet aus dem zwischen ihr und B. abgeschlossenen Werkvertrag nicht nur diesem, sondern auch seinen in Erfüllung dieses Vertrags tätigen Arbeitern für alle Schäden, die "in dem geschützten Vertragsbereich" durch Verschulden des Bestellers entstehen. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung (BGHZ 26, 365 mit weiteren Nachweisen). Dem steht nicht entgegen, daß sich der Unfall nicht in einem geschlossenen Raum, sondern auf einer offenen Arbeitsstelle ereignet hat (BGH aaO). Der Anspruch des Verletzten geht auf die Klägerin auch im Falle einer vertraglichen Haftung über (BGH aaO).

Mit der Revision wird das auch nicht bemängelt.

2) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat P., der als Erfüllungsgehilfe der Beklagten anzusehen ist, L. nicht hinreichend darüber belehrt, daß und wo der Schaltmast auch während der Schaltpause stromführende Teile hatte. Das Berufungsgericht rechnet P. auch zum Verschulden an, daß er L. nicht beim Hinaufsteigen auf den Mast fortgesetzt beobachtet und ihn, sobald er die Gefahrenzone erreicht hatte, gewarnt hat; denn er hätte damit rechnen müssen, daß sich L. selbst bei richtiger Belehrung über deren Einzelheiten nicht im Klaren war. Hätte P. diese Pflicht erfüllt, wäre es nicht zu dem Unfall gekommen.

Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen und ist mit der Revision ebenfalls nicht angegriffen worden.

3) Das Berufungsgericht verneint ein ursächliches Mitverschulden des Verletzten und seines Meisters B.

Die hiergegen gerichteten Revisionsrügen der Beklagten sind im Ergebnis nicht begründet.

a) Für ihre Behauptung, daß L durch sein Verhalten den Unfall schuldhaft mitverursacht habe, ist die Beklagte beweispflichtig. Diesen Beweis sieht das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler als nicht erbracht an. Es hält es im Hinblick auf die zum Teil widerspruchsvollen Angaben des (inzwischen verstorbenen) Schlossers P zumindest für möglich, daß dieser L über die Lage der stromführenden Teile und den Anfangspunkt der Gefahrzone nicht richtig oder nicht mit hinreichender Klarheit belehrt hat. Dann ist aber auch die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß L ohne Verschulden annehmen durfte, er könne den Mast ohne Gefahr bis zu dem Punkte bestiegen, an dem der Stromüberschlag stattfand.

Die in diesem Zusammenhang erhobenen Revisionsangriffe richten sich im wesentlichen in unzulässiger Weise gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts.

Daß P kurz nach dem Unfall dem Bundesbahnoberinspektor K gegenüber angegeben hat, er habe L hinreichend belehrt, ist vom Berufungsgericht als richtig unterstellt worden. Daraus lassen sich noch keine zwingenden Schlüsse ziehen, daß dies auch wirklich geschehen ist.

Die Beklagte hat behauptet und unter Sachverständigenbeweis gestellt, L. müsse sich trotz eines vorgeschriebenen Sicherheitsabstands von 1,5 m bis auf 15 cm der unter Strom stehenden Leitung genähert haben. Das Berufungsgericht hat den Antrag abgelehnt, weil die unter Beweis gestellte Behauptung der Beklagten unerheblich sei; denn der Verletzte hätte nur dann schuldhaft gehandelt, wenn er von P. richtig und vollständig belehrt worden wäre, was sich aber nicht feststellen lasse. In dieser Begründung tritt kein Rechtsfehler zutage.

b) Das Berufungsgericht hat nicht geprüft, ob den Malermeister B. ein ursächliches Mitverschulden an dem Unfall trifft, weil er, wie die Beklagte behauptet, L. nicht hinreichend mit den einschlägigen Sicherheitsvorschriften vertraut gemacht habe. Es ist der Auffassung, daß es auf ein etwaiges Mitverschulden des B. im Hinblick auf die Bestimmung des § 898 RVO nicht ankomme.

Ob die gegen diese Rechtsauffassung gerichtete Revisionsrüge der Beklagten begründet ist, kann dahingestellt bleiben, da der Vortrag der Beklagten bereits den Schluß nicht rechtfertigt, daß das Verhalten B. für den Unfall ursächlich gewesen ist.

Es ist schon fraglich, ob es B. zum Verschulden reichen würde, wenn er, wie die Beklagte behauptet, nicht dafür gesagt hat, daß seine Arbeiter, also auch der Verletzte, die allgemeinen Sicherheitsvorschriften in allen Einzelheiten lasen, und sich statt dessen mit einer allgemeinen Belehrung begnügt hat. Denn das könnte keinesfalls ursächlich für den Unfall gewesen sein. L. war nämlich, wie das Berufungsgericht feststellt, bekannt, daß er gegenüber stromführenden Teilen der Leitung einen Sicher-

heitsabstand einzuhalten und daß er die Anweisungen der von der Bahn abgestellten Bediensteten zu befolgen habe. Wo nun im einzelnen Fall die Sicherheitszone begann, d.h. welche Teile des Masts und der Leitungen unter Strom standen, konnte nur an Ort und Stelle mitgeteilt werden. Den allgemeinen Sicherheitsvorschriften war das nicht zu entnehmen. Deshalb kam es insoweit ausschließlich auf die Belehrungen und Weisungen der Leute der Beklagten sowie auf die Durchführung der Aufsicht durch diese an. Waren diese fehlerhaft, so konnte eine noch so sorgfältige Belehrung über die allgemeinen Sicherheitsvorschriften den Unfall nicht verhindern. B., der selbst nicht auf der Arbeitsstelle war, und sein Vorarbeiter Ga., der die Aufsicht nur über die Malerarbeiten führte, konnten und durften sich auf die Belehrung der Bundesbahnbediensteten über die Lage der stromführenden Teile verlassen, da sie insoweit Laien waren.

4) Die Revision der Beklagten ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann Rietschel Heimann-Trosien Meyer Finke